



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

2. Änderung der Richtlinie zur Regelung der Kindertagespflege in der Stadt Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Sozialausschuss	09.12.2019	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	17.12.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)
Bereits gefasste Beschlüsse	Stadtratsbeschluss 146/2017 und 124/2018
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	36500.431800
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand	keine	keine	keine
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	keine	keine	keine
Erträge	keine	keine	keine

gezeichnet
Fay
Bürgermeister

Begründung:

Die „Richtlinie zur Regelung der Kindertagespflege in der Stadt Zittau“ beinhaltet in Punkt 6, Abs. (4) eine Vertretungsregelung mit Angabe der Kindereinrichtung „Spatzennest“ in Zittau/Schlegel als Ort der Ersatzbetreuung. Auf Grund der erforderlichen Anfahrtswege, wurde diese Einrichtung in der Praxis von den Eltern abgelehnt. Mit der Kindertageseinrichtung „Märchenland“ des ASB wurde ab 1.01.2020 eine Vertretungseinrichtung gefunden, welche von den Eltern im Vertretungsfall angenommen werden kann, weil Anfahrtswege nicht anfallen. Die Änderung der Richtlinie in diesem Punkt wird dadurch erforderlich. Für die Zukunft ist jedoch die Aussage: „in einer Zittauer Kindertageseinrichtung“ praktikabler als eine feste Angabe zu einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 2. Änderung der Richtlinie zur Regelung der Kindertagespflege in der Stadt Zittau gemäß Anlage.